Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 15. Juni 1960

7. Stück

14. Verordnung: Besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes (Kurzparkzonen).

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Juni 1960, betreffend besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes (Kurzparkzonen).

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

§ 1

- (1) In den Teilen des 6. Wiener Gemeindebezirkes, die
 - a) von der Theobaldgasse (ausschließlich), der Windmühlgasse (einschließlich), der Barnabitengasse (ausschließlich) und der Mariahilfer Straße (ausschließlich) sowie
 - b) von der Amerlingstraße (ausschließlich), der Damböckgasse (einschließlich), der Esterházygasse (einschließlich), der Königseggasse (einschließlich), der Otto Bauer-Gasse (einschließlich), der Schmalzhofgasse (einschließlich), der Stumpergasse (ausschließlich) und der Mariahilfer Straße (ausschließlich)

begrenzt werden (Kurzparkzonen), ist an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr — ausgenommen an Samstagen ab 14 Uhr — für alle mehrspurigen Fahrzeuge die zulässige Parkdauer mit einer Stunde beschränkt.

- (2) In den Teilen des 7. Wiener Gemeindebezirkes, die
 - a) von der Stiftgasse (einschließlich), der Mariahilfer Straße (ausschließlich), der Neubaugasse (ausschließlich) und der Lindengasse (einschließlich) sowie
 - b) von der Neubaugasse (ausschließlich), der Mariahilfer Straße (ausschließlich), der Kaiserstraße (ausschließlich), der Stollgasse (einschließlich) und der Lindengasse (einschließlich)

begrenzt werden (Kurzparkzonen), ist an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr — ausgenommen an Samstagen ab 14 Uhr — für alle mehrspurigen Fahrzeuge die zulässige Parkdauer mit einer Stunde beschränkt.

§ 2

- (1) Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftwagens an der Windschutzscheibe, der Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an sonst geeigneter Stelle gut erkennbar eine Parkscheibe nach dem Muster der Anlage anzubringen. Vorher ist an der Parkscheibe die Ankunftszeit richtig einzustellen.
- (2) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen oder die Einstellung zu ändern, ohne wegzufahren.

§ 3

Einspurige Fahrzeuge sind an die im § 1 festgelegten Beschränkungen gleichfalls gebunden; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung der Parkscheibe ausgenommen.

\$ 4

Die Kurzparkzonen sind durch Straßenverkehrszeichen kenntlich zu machen.

€ 5

Die durch Gesetz festgelegten und die behördlich verfügten Halte- und Parkverbote bleiben unberührt. Die Beschränkung des § 1 findet auf die behördlich festgesetzten Standplätze des Platzfuhrwerksgewerbes keine Anwendung.

\$ 6

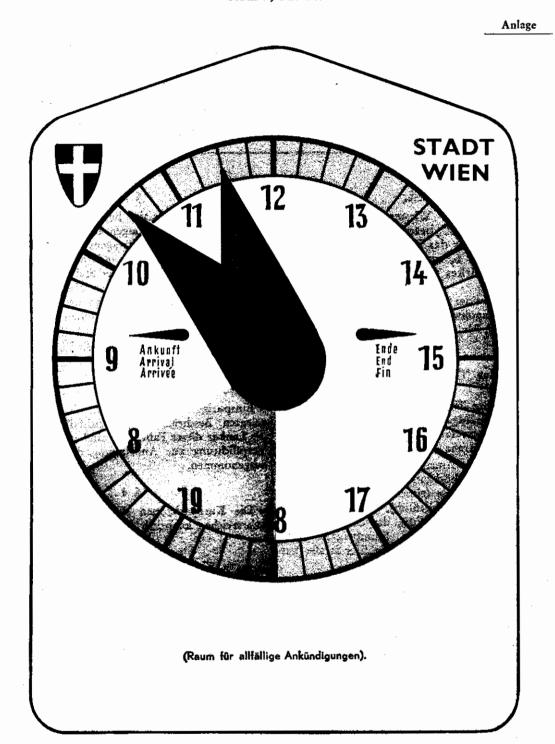
Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bundespolizeibehörde gemäß § 72 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

S 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas



Die Rückseite der Parkscheibe ist ihrem Zweck entsprechend auszustatten; sie hat jedenfalls eine Abbildung des Verbotszeichens nach dem Genfer Protokoll über Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 222/55, Art. 35 (Bild II, A. 18) in verkleinertem Maßstab und eine Gebrauchsanweisung für die Parkscheibe in deutscher, englischer und französischer Sprache zu enthalten.

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.